

täglich elektrisch betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 18 bis 21 Uhr

keinen Strom entnehmen.

Die Stromentnahme in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr muß mindestens 50 % der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

2. Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 18 Uhr bis 21 Uhr

keinen Strom entnehmen. Hierbei müssen 50 % der tatsächlich entnommenen Gesamttagesstrommenge in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr bezogen werden.

3. Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen werktags

von 6 Uhr bis 14 Uhr

höchstens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge beziehen, während von 22 Uhr bis 6 Uhr mindestens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge bezogen werden muß.

(2) Die als Gesamttagesstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt

- a) im Falle gemäß Abs. 1 Ziff. 2 um 21 Uhr,
b) im Falle gemäß Abs. 1 Ziff. 3 um 22 Uhr.

(3) Die Leistungsentnahme der im Abs. 1 genannten Betriebe ist in den in den amtlichen Presseorganen bekanntgegebenen Spitzenbelastungszeiten auf mindestens 70 % der durchschnittlichen Leistungsentnahme außerhalb der Spitzenbelastungszeiten am Tage (zwischen 6 und 21 Uhr) abzusinken. Die Leistungsentnahme wird ermittelt aus den in dieser Zeit während der Betriebsstunden abgenommenen Kilowattstunden (kWh) und ist auf der Rückseite der jeweils gültigen Energiebezugskarte von den Betrieben auszuweisen. Diese Leistungsabsenkungen sind von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben bei der Aufstellung der Volkswirtschafts- bzw. Betriebspläne, von Privatbetrieben bei Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Das Dreschen mit elektrischer Energie wird im Rahmen der zulässigen Belastung der Ortsnetztransformatoren auf folgende Zeiten festgesetzt:

- | | | |
|--------------------|---------------|----------------|
| a) an Werktagen im | Juli von | 13 bis 20 Uhr, |
| | „ August | „ 13 „ 19 „ t |
| | „ September „ | 13 „ 18 „ t |
| | „ Oktober „ | 13 „ 17 „ i |

b) täglich von 21 Uhr bis 6 Uhr ohne Festlegung des Verbrauchs;

c) an Sonntagen von 6 Uhr bis 10.30 Uhr und ab 15 Uhr.

(2) Über die zulässige Belastung der Ortsnetztransformatoren entscheidet der zuständige Lastverteiler oder sein Beauftragter, welcher die Höhe der jeweils möglichen Dreschbelastung über den Kreisenergiebeauftragten dem Bürgermeister bekanntgibt. Die Stromentnahme für jede Gemeinde ist nach der Anzahl und dem elektrischen Leistungsbedarf der Dreschsätze von den Kreisenergiebeauftragten mit den zuständigen Bürgermeistern festzulegen.

(3) In den Landgemeinden sind Druschkommissionen zu bilden, denen der Bürgermeister, Vertreter der MTS, der VdgB (BHG) e. G., der Energiebeauftragte der Produktionsgenossenschaft, der zuständige Lastverteiler und der Energiebeauftragte des Kreises angehören. Energiebeauftragte der Kreise und Lastverteiler können sich in den Kommissionen vertreten lassen. Die Druschkommissionen überprüfen und entscheiden, ob zum Dreschen andere Antriebsmaschinen als Elektromotoren verwendet werden. Sie bestimmen die Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze. Verantwortlich für die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des Nachtdrusches ist der Bürgermeister.

(4) Elektrische Futterdämpfer dürfen nur in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr betrieben werden.

§ 3

(1) öffentliche Einrichtungen und Ver Wallungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten sowie Betriebe, für die Stromentnahmezeiten nicht festgesetzt sind, müssen in den Spitzenbelastungszeiten ihre Stromentnahme auf mindestens 50 % des für den einzelnen Abnehmer üblichen Bedarfs einschränken. Haushaltungen haben ebenfalls in den Spitzenbelastungszeiten die Stromentnahme weitgehend einzuschränken.

(2) Die Stromentnahmezeiten des Einzelhandels sind unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie, im besonderen bei der Schaulenster- und Außenbeleuchtung, von den Kreisenergiebeauftragten mit Zustimmung der Lastverteiler und der Ämter für Handel und Versorgung der Kreise festzulegen. Einsprüche gegen die Festlegung des Energiebeauftragten des Kreises sind beim Energiebeauftragten des Bezirkes einzureichen, der im Einvernehmen mit dem Lastverteiler und der Abteilung Handel und Versorgung des Bezirkes endgültig entscheidet.

(3) Die Schaulenster- und Außenbeleuchtung des Einzelhandels unterliegen nach 21.30 Uhr nicht den Einschränkungen gemäß Abs. 2.

§ 4

(1) Elektrische Raumbeheizung ist für alle Abnehmer verboten. Elektrische Wärmespeicheröfen, die mit einer Schaltuhr versehen sind, dürfen mit schriftlich erklärtem Einverständnis durch den Energieversorgungsbetrieb in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr in Betrieb genommen werden.

(2) Raumbeheizung mit Gas ist nur mit Geräten, die ausschließlich zur Raumbeheizung bestimmt sind, gestattet, wenn die schriftliche Zustimmung des Gasversorgungsbetriebes hierfür vorliegt.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

(1) Molkereien sind in der Zeit von 6 Uhr bis 11 Uhr nicht abzuschalten.

(2) Anordnungen auf Selbstabschaltung dürfen nicht ausgesprochen werden gegen Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften des Typs III und gegen Zuchtbrütereien innerhalb der festgelegten Brutzeit.

Zu § G der Verordnung:

§ 6

Die Festsetzung der Kontingente für elektrische Leistung und Arbeit erfefgt für

zentralgesteuerte volkseigene Betriebe durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat,